

06.11.2018

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Die Wahlprüfung ist zunächst Aufgabe des neugewählten Landtags, der Einsprüche gegen die Wahl prüft und hierüber entscheidet. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Wahlprüfungsgesetz NW).

Eine Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag findet nur auf Einspruch statt. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse einzulegen und zu begründen. Der Landtag muss innerhalb von drei Monaten nach Einlegung über den Einspruch entscheiden. Ohne fristgerechte Entscheidung des Landtags gilt der Einspruch als abgelehnt. Dies folgt aus § 7 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz NW. Die Vorschrift wurde bei der Gesetzgebung im Jahr 1951 im Rahmen der Ausschussberatungen eingefügt. Sie soll Verzögerungen im Wahlprüfungsverfahren verhindern (siehe Plenarprotokoll 2/32, S. 1214 f.).

Die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags kann innerhalb eines Monats durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen angefochten werden. Entschieden der Landtag nicht innerhalb der genannten Dreimonatsfrist über den Einspruch, beginnt die Beschwerdefrist drei Monate nach Einlegung des Einspruchs, § 10 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz NW.

Im Rahmen der Wahlprüfung zu Landtagswahl 2017 stellte sich heraus, dass die geltenden Fristen knapp bemessen sind, soweit Einsprüche eingelegt werden, die mit einem nicht unerheblichen Prüfungsaufwand verbunden sind.

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 12.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens zu gewährleisten, wird die für den Landtag geltende Frist moderat verlängert. Im Übrigen sollen alle Fristen künftig an den Wahltermin anknüpfen und nicht mehr an die Bekanntmachung des Wahlergebnisses oder die Einlegung des Einspruchs. Dies erhöht die Transparenz und entspricht der Rechtslage auf Bundesebene.

**C Kosten**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

### Artikel I

Das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Wahlprüfungsgesetz NW) vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Wahlprüfungsgesetz NW -**

1. In § 2 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

### § 2

„Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag einzulegen und zu begründen.“

(1) Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber einzulegen und zu begründen. Werden dem Präsidenten des Landtags nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 kann jederzeit gestellt werden.

2. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

### § 7

(1) Die Entscheidung des Landtags kann nur lauten:

1. im Falle des § 5 Ziff. 1 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf rechnerische Richtigstellung. Im Falle der Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;

2. im Falle des § 5 Ziff. 2 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln. Bei dieser Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;
3. im Falle des § 5 Ziff. 3 und Ziff. 4 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl;
4. im Falle des § 5 Ziff. 5 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf Feststellung, daß die Berufung unwirksam ist;
5. im Falle des § 1 Abs. 2 auf Zurückweisung des Antrags oder auf Feststellung, daß der Abgeordnete die Mitgliedschaft verloren hat.

„(2) Entscheidet der Landtag nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag, dann gilt der Einspruch als abgelehnt. Das gleiche gilt für einen vom Präsidenten des Landtags eingelegten Einspruch (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sowie für einen Antrag auf Grund des § 1 Abs. 2, über den nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wird.“

(2) Entscheidet der Landtag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, dann gilt der Einspruch als abgelehnt. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Grund des § 1 Abs. 2.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

**§ 10**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 9 Abs. 1 Beteiligten können innerhalb eines Monats seit der Zustellung die Entscheidung durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 beginnt die Beschwerdefrist sechs Monate nach dem Wahltag. Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Beschwerdefrist sechs Monate nach der Einlegung des Einspruchs oder nach Antragsstellung.“

(1) Die nach § 9 Abs. 1 Beteiligten können innerhalb eines Monats seit der Zustellung die Entscheidung durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Im Falle des § 7 Abs. 2 beginnt die Anfechtungsfrist 3 Monate nach der Einlegung des Einspruchs oder nach Antragstellung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.“

(2) Für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gilt § 7 entsprechend.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt an dem nächsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Wahltag für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für einen vom Präsidenten des Landtags eingelegten Einspruch (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW) sowie für einen Antrag auf Grund des § 1 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz NW, die zwischen Wahltag und Beginn der 18. Wahlperiode eingelegt bzw. gestellt werden und sich auf die 17. Wahlperiode beziehen, gelten die bisherigen Vorschriften fort.



## Begründung

### Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt in Artikel 33 Absatz 1, dass die Wahlprüfung zunächst Aufgabe des neugewählten Landtags ist. Die Entscheidung kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Das Nähere wird durch das Wahlprüfungsgesetz NW geregelt, u.a. verschiedene Fristen.

Die Entscheidungsfrist für den Landtag wird verlängert, um die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens zu gewährleisten. Die Entscheidungsfrist und die Frist für die Einlegung des Einspruchs knüpfen künftig an den Wahltermin an und nicht mehr an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses bzw. an die Einlegung des Einspruchs.

#### Zu Nr. 1

Die Einspruchsfrist soll von einem auf zwei Monate verlängert werden und künftig an den Wahltag anknüpfen. Dies entspricht der Regelung auf Bundesebene (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 1 im Wahlprüfungsgesetz des Bundes).

#### Zu Nr. 2

Bislang begann die dreimonatige Entscheidungsfrist des Landtags mit der Einlegung des jeweiligen Einspruchs. Sie endete daher regelmäßig circa vier Monate nach dem Wahltag.

Künftig knüpft die Frist von nun sechs Monaten an den Wahltag an und nicht mehr an die Einlegung des Einspruchs. Gegenüber der bisherigen Rechtslage führt dies zu einer Verlängerung der Entscheidungsfrist um circa zwei Monate. Die Entscheidungsfrist endet einheitlich sechs Monate nach dem Wahltag. Ausgenommen ist ein vom Präsidenten des Landtags eingelegter Einspruch (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Hier beginnt die Frist mit Einlegung des Einspruchs.

Anträge nach § 1 Absatz 2 können jederzeit gestellt werden (vergleiche § 2 Absatz 2). Auch für diese Anträge wird in § 7 Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Sechsmonatsfrist geregelt.

#### Zu Nr. 3

Die Regelung in § 10 Absatz 1 wird an die in § 7 Absatz 2 neugefasste Sechsmonatsfrist angeglichen. Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wird der Begriff „Anfechtungsfrist“ durch die zutreffendere Bezeichnung „Beschwerdefrist“ ersetzt.

In § 10 Absatz 2 wird klargestellt, dass sich der Verweis nur auf § 7 Absatz 1 bezieht und nicht auf die Fristen in § 7 Absatz 2.

### Artikel II

Die Änderungen gelten nicht für die Wahlprüfung in der laufenden 17. Wahlperiode des Landtags. Das Gesetz tritt daher erst am Wahltag für die kommende Wahlperiode in Kraft.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Marcus Optendrenk  
Frank Boss

und Fraktion

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

Monika Düker  
Arndt Klocke  
Verena Schäffer

und Fraktion